

Vertrag über Assistenz und Begleitung

basierend auf der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
i. V. m. dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
für den Leistungsbereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach §§ 76 ff SGB IX

Zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland als Träger des

LVR-Verbund HPH

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

vertreten durch FUNKTION Frau/Herrn NAME

und

Herrn/Frau NAME, wohnhaft ADRESSE

- nachstehend „Nutzerin“ bzw. „Nutzer“ genannt -

ggfs. vertreten durch

Herrn/Frau NAME, ANSCHRIFT
als Betreuerin bzw. Betreuer oder Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter
(nachfolgend „rechtliche Vertretung“)

wird mit Wirkung vom DATUM der nachfolgende **Vertrag über die Erbringung von Leistungen der Assistenz und Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe** geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Leistung

- (1) Der Leistungserbringer leistet ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen (Ambulant Betreutes Wohnen) in Form von Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach §§ 113, 76 SGB IX, insbesondere in Form von Begleitung und Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX.
- (2) Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen ist ein entsprechender Antrag der Nutzerin/des Nutzers auf Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechend § 108 SGB IX bzw. ein laufendes Verfahren nach dem 7. Kapitel SGB IX.
- (3) Die Ziele der Leistungen orientieren sich dabei an § 90 SGB IX. Sie sollen die Nutzerin/den Nutzer zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum befähigen oder sie/ihn hierbei unterstützen. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt im Verfahren der Bedarfsermittlung nach § 19 SGB IX bzw. § 117 ff SGB IX. Sofern Leistungen als Persönliches Budget bewilligt werden, erfolgt eine Konkretisierung in der Zielvereinbarung nach § 29 Absatz 4 SGB IX.
- (4) Der Ort und die Zeit der Leistung wird mit der Nutzerin/dem Nutzer vereinbart. Leistungen werden i. d. R. aufsuchend, insbesondere in der häuslichen Umgebung bzw. im Sozialraum der Nutzerin/des Nutzers erbracht.
- (5) Die Leistung erfolgt nach der Vereinbarung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe entsprechend § 123 ff SGB IX (Leistungsvereinbarung) sowie nach den konzeptionellen Grundsätzen des Leistungserbringers und dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für NRW. Diese Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu den üblichen Geschäfts- bzw. Bürozeiten bei der für das Wohnangebot zuständigen Teamleitung des Leistungserbringers einsehbar.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Leistungen werden zeitbasiert erbracht. Die Gesamtmenge entspricht den vom Träger der Eingliederungshilfe bewilligten Leistungen bzw. Leistungsmodulen und dem ggfs. zusätzlich gesondert schriftlich vereinbarten Leistungsumfang.
- (2) Die Leistungen beinhalten insbesondere **unmittelbare** Tätigkeiten wie beispielsweise Hausbesuche, Gespräche im Sozial- oder Wohnumfeld, Kontakte am Dienstort des Leistungserbringers, ggfs. Klinikbesuche bei stationären Krankenhausaufenthalten bzw. stationären Reha- Maßnahmen, Begleitung außerhalb der eigenen Wohnung, telefonische Kontakte bzw. Kontakte auf anderen Kommunikationswegen, Durchführung von Gruppenangeboten, etc. Darüber hinaus werden auch notwendige **mittelbare** Tätigkeiten erbracht wie beispielsweise Mitarbeit an der Gesamtplanung, Gespräche im Sozialen Umfeld oder Telefonate, Schriftverkehr in der Unterstützung der Alltagsangelegenheiten sowie Fahrt- und Wegezeiten.

- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch Mitarbeitende des Leistungserbringers entsprechend des Bezugspersonensystems. Die Kontinuität der Leistungserbringung wird sichergestellt. Bei einem notwendigen Wechsel der Assistenzpersonen sind soweit wie möglich die Bedürfnisse der Nutzerin/des Nutzers zu berücksichtigen.
- (4) Der Leistungserbringer führt eine Dokumentation.

§ 3 Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Art und Stundenumfang der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem durch den Leistungsträger ermittelten Bedarf entsprechend der Verfahren nach § 19 SGB IX bzw. § 117 SGB IX. Sofern Leistungen als Persönliches Budget bewilligt werden, ergibt sich der Umfang der Leistungen aus der Zielvereinbarung nach § 29 Absatz 4 SGB IX.
- (2) Auf der Grundlage des entsprechend Absatz 1 festgestellten Bedarfs entwickelt der Leistungserbringer gemeinsam mit der Nutzerin/dem Nutzer einen Plan aus dem einzelne Maßnahmen der Leistungserbringung hervorgehen. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben und ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Weicht der tatsächliche Bedarf vom entsprechend Absatz 1 ermittelten Bedarf ab, kann der Leistungserbringer in Absprache mit der Nutzerin/dem Nutzer seine Leistungen anpassen. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Anpassung des durch den zuständigen Leistungsträger bewilligten Leistungsumfangs, welche durch die Nutzerin/den Nutzer zu beantragen ist.
- (4) Sofern die Nutzerin/der Nutzer zusätzliche, über den entsprechend Absatz 1 festgestellten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen ergänzend beziehen möchte, werden diese schriftlich gesondert vereinbart (Anlage 7). Diese Vereinbarungen können jederzeit durch die Nutzerin/den Nutzer mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich, längere Abwesenheiten (Beispielsweise Urlaub, Kur, etc.) dem Leistungserbringer gegenüber frühestmöglich mitzuteilen.
- (2) Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Terminabsagen sind spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen (Telefon, Email). Werden Termine wiederholt nicht eingehalten, kann der Leistungserbringer diesen Vertrag entsprechend § 6 kündigen.
- (3) Sofern Assistenz bzw. Begleitung bei Alltagsangelegenheiten der Nutzerin/des Nutzers erfolgt, hat die Nutzerin/der Nutzer dem Leistungserbringer die dafür erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen.

- (4) Wesentliche Grundlage für die Leistungserbringung ist der Plan nach § 3 Absatz 2. Dieser kann auf Initiative eines Vertragspartners angepasst werden.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Gemäß der Vereinbarung nach § 123 SGB IX des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung) und den sich daraus ergebenden Abrechnungsregelungen beträgt der Vergütungssatz für 50 Minuten unmittelbare Leistungen zzt. xxx € zzgl. eines Aufschlags von 20% (10 Minuten) für mittelbare Leistungen, insg. xxx €. Die unmittelbaren Zeiten der Assistenz bzw. Begleitung werden in Einheiten von 10 Minuten abgerechnet. Gruppenangebote werden als unmittelbare Leistung pro Nutzerin/Nutzer im Verhältnis von Zeitdauer zu Teilnehmerzahl abgerechnet.
- (2) Sofern der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die Leistungen nach diesem Vertrag übernommen hat, werden diese direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet. Dies gilt entsprechend wenn die Kosten für Leistungen nach diesem Vertrag von einem anderen Leistungsträger übernommen werden. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages stimmt die Nutzerin/der Nutzer der direkten Abrechnung von Leistungen mit dem zuständigen Leistungsträger zu.
- (3) Liegt kein Fall des Absatz 2 vor, wird die Leistung direkt mit der Nutzerin/dem Nutzer abgerechnet. Gleiches gilt im Fall des § 3 Absatz 4 sowie für Leistungen, welche als Persönliches Budget nach § 29 SGB IX bewilligt werden. Ist von der Nutzerin/dem Nutzer ein Anteil der Kosten nach Absatz 2 zu übernehmen, werden diese entsprechend Absatz 5 abgerechnet.
- (4) Der Leistungserbringer und die Nutzerin/der Nutzer verpflichten sich gegenseitig zur Ausfüllung der Leistungsnachweise, wie sie vom Träger der Eingliederungshilfe zur Abrechnung gefordert werden. Der Leistungserbringer dokumentiert die erbrachten Leistungen, die Nutzerin/der Nutzer bestätigt diese durch Unterschrift.
- (5) Im Falle des Absatz 3 wird das Entgelt für die erbrachten Leistungen mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung gestellt.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt ab dem XX.XX.XXXX in Kraft und wird:
- im Fall des § 3 Absatz 4 befristet bis zum XX.XX.XXXX geschlossen,
 - in allen anderen Fällen befristet bis zum XX.XX.XXXX geschlossen, wobei sich hier die Laufzeit automatisch um den im Bescheid nach § 3 Absatz 1 gewährten Zeitraum verlängert bzw. verkürzt. Maßgeblich ist der letzte Bewilligungsbescheid. Liegt dieser noch nicht vor, ist eine Kopie des Antrags auf Weiterbewilligung der Leistungen einzureichen. Der Vertrag verlängert sich in diesem Fall um 6 Monate. Satz 1 und 2 gelten sodann entsprechend.

- (2) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Die Gründe sind anzugeben.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Übrigen endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des Sterbetages der Nutzerin/des Nutzers.

§ 7 Haftung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer und der Leistungserbringer haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten der Nutzerin/des Nutzers durch den Leistungserbringer verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Nutzerin/des Nutzers (siehe Anlagen 3 bis 5).
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 3).

§ 9 Beschwerderecht

Angelegenheiten, die mit der Durchführung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, sollen zunächst zwischen der Nutzerin/Dem Nutzer und den Mitarbeitenden des Leistungserbringers sowie der fachlichen Leitung des Leistungserbringers erörtert werden. Unabhängig davon kann sich die Nutzerin/ der Nutzer jederzeit an die in der Anlage 6 genannten Beschwerdestellen wenden. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, eine wirksame Regelung zu finden, die der unwirksamen am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Betriebsleitung des Leistungserbringers.

Ort, Datum Nutzerin/Nutzer

Ort, Datum ggfs. rechtliche Vertretung

Ort, Datum Leistungserbringer

Anlagen

- Anlage 1 – Widerrufsbelehrung**
- Anlage 2 – Muster Widerrufsformular**
- Anlage 3 – Informationen zur Datenverarbeitung**
- Anlage 4 – Einwilligung zur Datenverarbeitung**
- Anlage 5 – Schweigepflichtentbindungserklärung**
- Anlage 6 – Informations- und Beschwerdestellen**
- Anlage 7 – Zusatzvereinbarungen**